
**Übersetzung ins Deutsche der Statuten des Elternvereins Il Girasole.
Bei Unstimmigkeiten hat die italienische Version Vorrang.
Statuten des Elternverein
Il Girasole**

Angenommen und genehmigt bei der Gründung des Vereins am 05. Januar 2021

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Associazione Genitori Il Girasole" (im Folgenden "Associazione") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Ziel und Zweck

Der Verein hat den öffentlichen Nutzen die italienische Sprache und Kultur in der Schweiz, ihre Geschichte, ihre Besonderheiten und Traditionen sowie die Wahrung der Interessen der italienischen Gemeinschaft in der Schweiz zu fördern. Der Verein befürwortet die Teilnahme derjenigen, die die italienische Sprache und Kultur schätzen.

Der Hauptzweck des Vereins besteht darin, die administrative und finanzielle Verwaltung eines zweisprachigen (italienisch-deutschen) Kindergartens und einer Primarschule in Basel sicherzustellen, in denen Kinder im Vorschul- und Primarschulalter unterrichtet und unterstützt werden. Die Schule steht hauptsächlich Kindergarten- und Grundschulkindern mit Wohnsitz in der Schweiz offen. Die Schule kann Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Schweiz aufnehmen, sofern Plätze verfügbar sind. Die offiziellen Sprachen der Schule sind Italienisch und Deutsch.

Der Grundschuljahreskalender ist der Basel-Stadt-Schulkalender.→

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verpflichtet sich, nur die zur Erfüllung seiner Funktion erforderlichen Kosten zu ersetzen.

Der Verein soll in der Lage sein, alle Initiativen vorzubereiten, die er zur Erreichung der sozialen Ziele für notwendig hält.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Schulgebühren
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August des Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen:

- Unterstützende Mitglieder sind die natürlichen und juristischen Personen, die den Beitrag der Mitglieder für das betreffende Jahr gezahlt haben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 100.- CHF. Unterstützende Mitglieder haben kein Stimmrecht, nehmen aber kostenlos an den vom Verein organisierten Veranstaltungen teil.
- Aktive stimmberechtigte Mitglieder sind Eltern oder Personen mit elterlicher



Gewalt oder Erziehungsberechtigte, die mindestens ein Kind im Kindergarten oder in der Grundschule haben, die das gesamte Schulgeld zahlen und in diesem Fall nicht zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet sind.

- Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.
- Sympathisierende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen. Die sympathisierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die in besonders bedeutender Weise zugunsten des Vereins gearbeitet haben, den Status eines Ehrenmitglieds verleihen. Anträge auf Mitgliedschaft müssen an den Vereinsvorstand gesendet werden, der über die Zulassung entscheidet. Der Antragsteller ist verpflichtet, das geltende Vereinsstatut, die Vorschriften und Entscheidungen der Versammlung strikt einzuhalten, sowie die unterzeichneten Vereinbarungen einzuhalten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, insbesondere wenn es die sozialen Ziele nicht mehr mitträgt, nicht mehr in Übereinstimmung mit diesen handelt, wenn es sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins verletzt oder einfach wenn er kein Interesse mehr an den Aktivitäten des Vereins zeigt. Für den letzteren Fall kann der Vorstand anstelle des Ausschlusses das Stimmrecht widerrufen, während der Status des Mitglieds erhalten bleibt. Wenn das bereits stimmberechtigte Mitglied die Entscheidung über seinen Stimmrechtsentzug ablehnt, ist diese Ablehnung als Austritt aus dem Verein mit sofortiger Wirkung zu verstehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte des Geschäftsjahres statt.

Alle stimmberechtigten Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Die Generalversammlung wird normalerweise mindestens einmal jährlich vom Verein einberufen. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Der Vorstand beruft die Versammlung schriftlich per E-Mail an die letzte bekannte Adresse den stimmberechtigten Mitgliedern ein. Die Einladung an die Versammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte versandt.



Die Arbeit der Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Entscheidungen werden von der Mehrheit der Anwesenden getroffen, mit Ausnahme von Entscheidungen zur Änderung der Satzung, dem Widerruf der Mitglieder des Vorstandes und der Entscheidung zur Auflösung des Vereins, für die eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend. Die Versammlung kann nicht über Angelegenheiten entscheiden, die nicht ordnungsgemäß angekündigt und auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Das Quorum von 1/5 der Mitglieder ist für die Gültigkeit der Generalversammlung obligatorisch. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels seiner Mitglieder wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Es ist nicht möglich, durch einen Bevollmächtigten abzustimmen. Aktive Mitglieder haben nur eine Stimme pro Familie.

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Stimmrecht in der Versammlung.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. den Vorstand und die Revisionsstelle wählen oder absetzen und über ihre Entlassung entscheiden;
- c. Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstandes;
- d. Annahme ausserordentlicher Änderungen (die über den Satz von 5% im Vergleich zu den im Vorjahr festgelegten Quoten hinausgehen) der vom Vorstand vorgeschlagenen Schulgebühren und Beiträge;
- e. die Statuten annehmen und ändern;
- f. über die Tagesordnungspunkte sprechen;
- g. über die Auflösung des Vereins entscheiden;
- h. zusätzliche Organe des Vereins einrichten;
- i. Entscheidungen treffen, die durch dieses Statut oder anderer Gesetze nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugeschrieben werden.

Die vorgeschlagenen Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, die Nominierungen und Änderungen des Statuts müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung vorgelegt werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind im Protokoll festzuhalten.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, darunter ein Präsident und ein Sekretär, die alle von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Ein Vertreter des italienischen Konsulats in Basel und ein Vertreter der Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt dürfen als Berater teilnehmen.

Der Vorstand kann wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selber und wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die Kassiererin und den Sekretär. Die Ansammlung von Ämtern ist möglich.

Wenn ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes während ihrer Amtszeit zurücktreten, kann sich der Vorstand durch Kooptation selbst vervollständigen. Eine derartige Ernennung muss bei der nächsten ordentlichen Versammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen, und jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Gründe beantragen. Der Vorstand tritt zusammen, wann immer die Aktivität dies erfordert.

Zur Erreichung der Ziele des Vereins kann der Vorstand gegen eine angemessene



Gebühr Dritte oder andere Organisationen einstellen oder ernennen.

Über die Beschlüsse des Vorstands werden schriftliche Aufzeichnungen geführt. Der Sekretär führt Protokolle der Vorstand- und Versammlungssitzungen und hält die Liste der Mitglieder auf dem neuesten Stand. Wenn kein Mitglied eine mündliche Beratung anfordert, sind die Entscheidungen, die durch die Verbreitung von Dokumenten (einschließlich E-Mails) getroffen werden, gültig.

Grundsätzlich ist der Vorstand ehrenamtlich tätig, hat jedoch Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a. sich um die Interessen des Vereins kümmern;
 - b. über die Aufnahme, die Exklusion und den Ausschluss von Mitgliedern, den Widerruf des Stimmrechts nach Art. 6 dieses Statuts;
 - c. Vertretung der Schule und des Vereins gegenüber den Behörden und gegenüber Dritten;
 - d. Gewährleistung des administrativen und finanziellen Managements des Vereins;
 - e. die von der Hauptversammlung getroffenen Entscheidungen ausführen;
 - f. Überprüfung der Qualität der Kindererziehung und die Übereinstimmung mit den italienischen und schweizerischen Lehrplänen;
 - g. in Abstimmung mit der Geschäftsführung Arbeitsverträge für Pädagogen und Lehrkräfte ausarbeiten;
 - h. sicherstellen, dass das Arbeitsklima unter den Mitarbeitern gut ist;
 - i. sich um die laufenden Geschäfte kümmern;
 - j. sicherstellen, dass sich die Schule weiterentwickelt;
 - k. jährliche Vorbereitung und Präsentation der Jahresabschlüsse des Vereins.
10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vereinspräsidenten ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 05.01.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.



Datum, Ort _____

Die Präsidentin: _____

Der Protokollführer: _____

